



## **Kosten einer Beistandschaft**

(Berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger)

### **1. Allgemeines**

Die Kosten für die Führung einer Beistandschaft gehen grundsätzlich zu Lasten der betreuten Person (Art. 404 ZGB). Liegt das Vermögen der betreuten Person unter CHF 7'000.—, werden diese durch das Staatswesen übernommen.

Die jährlichen Prüfungsgebühren und die Kosten für die Mandatsführung werden mittels jährlicher Pauschale in Rechnung gestellt.

### **2. Gebühren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB**

Folgende Gebühren kommen zur Anwendung:

- Errichtungsgebühr	bis CHF	250.—
- Wohnungsinventar	CHF	200.—
- Vermögensinventar	CHF	150.—
- jährliche Prüfungsgebühr	CHF	750.—

Weitere Gebühren können für höhere Aufwendungen und die Erledigung von Rechtsgeschäften (z.B. Erbteilung, Verkauf Liegenschaft, usw.) entstehen. Die Höhe ist abhängig von der Komplexität des Umfangs der Abklärungen.

### **3. Kosten des Amts für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES**

Grundsätzlich wird für die Mandatsführung der Berufsbeiständin/des Berufsbeistandes eine Pauschale verrechnet. Diese beinhaltet den ordentlichen Aufwand für die persönliche Mandatsführung sowie die Aufwendungen für die administrative Mandatsführung.

- Pauschale pro Jahr	CHF	1'850.—
- Pauschale für Alters- und Pflegeheim-Bewohner/innen	CHF	1'350.—

**Juristische Aufwendungen** (z.B. Erbteilungen, Grundstückgeschäfte, Vertretung vor Gericht) werden zum Stundensatz von CHF 180.— verrechnet.

Bei ausserordentlichem Zusatzaufwand kann die Berufsbeiständin/der Berufsbeistand diesen der KESB mit dem Prüfungsbericht ausweisen und zusätzlich als Mehraufwand beantragen. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall gestützt auf den Entscheid der KESB.

Details sind in der Richtlinie des ABES für die Aufwendungen der beruflichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger geregelt.